



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 14. Juli 2026

2026/125. Initiative «Windkraftanlagen», Nichtgenehmigung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung - Verzicht Weiterzug

1. Ausgangslage

Die am 13. Juli 2023 von Ueli Löffel eingereichte und unterzeichnete Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» verlangte vom Gemeinderat, dass die Gemeindeordnung und/oder die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Pfäffikon wie folgt ergänzt werde: «Der Abstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe ab 30 Metern und einer zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 2'000 Meter betragen.»

Die Einzelinitiative von Ueli Löffel wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 9. Januar 2024 an die Gemeindeversammlung überwiesen. Die Gemeindeversammlung stimmte am 25. März 2024 der Initiative «Mindestabstand von Windrädern» zu. Die Vorlage zu einer Anpassung der Bau- und Zonenordnung wurde daraufhin erarbeitet.

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. November 2025 wurde die diesbezügliche Anpassung der Bau- und Zonenordnung beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 9. Dezember 2025 keine Rechtsmittel eingelegt. Daraufhin beantragte die Gemeinde bei der Baudirektion Kanton Zürich die Genehmigung der Vorlage.

Mit Schreiben vom 8. April 2026 hat das Amt für Raumentwicklung (ARE) des Kantons Zürich die Gemeinde Pfäffikon darüber informiert, dass die Vorlage nicht genehmigungsfähig sei.

Der Gemeinderat nahm mit Beschluss vom 5. Mai 2026 den Entscheid des ARE zur Kenntnis. Er stellt aber auch fest, dass die Gemeindeversammlung als Legislative ihren Entscheid vom 17. November 2025 bewusst und in Kenntnis der vorerwähnten juristischen Argumente gefällt hat. Nach der Einschätzung des Gemeinderats hat damit die Gemeindeversammlung ein deutliches Zeichen gesetzt, um ihrem Missfallen zum Vorgehen des Kantons zur Bestimmung von Windkraftgebieten Ausdruck zu verleihen.

Mit Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich vom 12. Juni 2026 (eingegangen 19. Juni 2026) liegt nun die definitive Nichtgenehmigung der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung vor.

2. Erwägungen

In den erst kürzlich veröffentlichten Beschlüssen des Baurekursgerichts Kanton Zürich wurden die Bestimmungen der Gemeinden Hinwil und Hittnau, welche in ihrer Bau- und Zonenordnungen festlegen wollten, dass jeweils ein Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften von 1'000 Metern sowie eine maximale Höhe der Anlage von 120 Metern (Hinwil) bzw. 800 Metern Mindestabstand (Hittnau) einzuhalten sei, für ungültig erklärt. Die Richter begründeten die Entscheide damit, dass die Planung von Windenergiegebieten primär Sache des Kantons sei. Der Kanton Zürich legt im Richtplan fest, welche Gebiete sich für die Windnutzung eignen. Die Gemeinden

dürfen diese kantonalen Vorgaben nicht durch eigene, restriktivere Regelungen faktisch aushebeln. Den Gemeinden fehle die Kompetenz, Bauvorschriften für Gebiete ausserhalb der Bauzonen zu erlassen, wo Windräder regelmässig im Wald oder Landwirtschaftszonen erstellt werden.

Aufgrund der aktuellen Sach- und Rechtslage erscheinen die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittelverfahrens als äusserst gering, weshalb das Ressort Bau und Umwelt dem Gemeinderat beantragt, von der Einlegung eines Rechtsmittels abzusehen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich vom 12. Juni 2026 wird akzeptiert und auf die Erhebung eines Rechtsmittels verzichtet.
2. Das Ressort Bau und Umwelt wird beauftragt, Dispositiv I der Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Die kantonale Verfügung ist zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bereichsleiter Bau und Umwelt
 - Bausekretärin
 - Archiv G2.03.3
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH



Marco Hirzel
Gemeindepräsident



Franziska Gross
Gemeindeschreiber-Stv.

Versanddatum:

20. Juli 2026

